

Antrag auf Schülerbeförderung
- für die tägliche Fahrt zur Schule -

Vollzeitschüler (allgemein bildende und berufliche Schulen)

Antragsteller: Erziehungsberechtigte bzw. volljährige(r) Schüler(in)		für Schülerin/Schüler
Name:	Name:	
Vorname:	Vorname:	
	Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:		

Hiermit beantrage ich die Schülerbeförderung für die tägliche Fahrt zur Schule

Klasse: Vorhandene Jahreskarte endet am:

Schülerjahreskarte: ab 01.....

Eigenanteil 60 % = Einmalzahlung (Einzugsermächtigung 172,86 €, bei Bar/EC Zahlung 174,66 €)
oder Abonnementkarte (10 Monatsraten á 17,82 €)

Schülermonatskarten

Eigenanteil 60 % = 17,82 €/Monat

von Monat **bis Monat**

Gemäß § 6 (1) der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus ist ein Eigenanteil zu entrichten. Eine Ermäßigung des Eigenanteils auf 5 Euro pro Monat gemäß § 6 (4) der Satzung ist möglich, wenn

die Schülerin/der Schüler folgende Leistung bezieht: **(Kopie bitte beifügen)**

SGB II: Aktenzeichen: Leistungen von:.....bis:.....

SGB XII: Aktenzeichen: Leistungen von:.....bis:.....

Wohngeld: Aktenzeichen: Leistungen von:.....bis:.....

Kinderzuschlag: Aktenzeichen: Leistungen von:.....bis:.....

AsylbLG: Aktenzeichen: Leistungen von:.....bis:.....

vergleichbare Einkommenssituation (Nachweise zu Einkommen und Vermögen sind beizubringen)

Sofern für Sie ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht, gilt der daraus resultierende Anteil für die Schülerbeförderung, vorbehaltlich des weiteren Anspruches, als beantragt und wird unbar in Form einer Schülerfahrkarte erbracht.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Stempel und Unterschrift
Schule

Auszug aus der 2. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

§ 1 Grundsätze

- a. Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- b. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu der örtlich zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse).
- c. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- d. Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

- i. Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler die ihren Wohnsitz in der Stadt Cottbus haben und Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) im Land Brandenburg der folgenden Schulformen besuchen:
 1. allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
 2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.

§ 3 Beförderungsarten

Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV)

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 5 Umfang der Erstattung

Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH.

Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Fachbereich Soziales. Diese sind grundsätzlich bei der Cottbusverkehr GmbH zu erwerben.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.

§ 6 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einem Spezialverkehr zur Schule und zurück befördert werden, bzw. deren Personensorgeberechtigten haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen frei gestellt.
- (4) Auf Antrag wird der zu zahlende Eigenanteil für volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte auf 5,00 € pro Monat ermäßigt, wenn sie:
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d. Wohngeld oder
 - e. Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

erhalten oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden.

§ 7 Antragsverfahren

Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Jede Änderung der Anspruchsberechtigung ist der Stadtverwaltung Cottbus zu melden.